FSG
Sozialdemokratische GewerkschafterInnen in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 22

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 169. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 26. November 2020

FÜR EINE STÄRKUNG DER UNABHÄNGIGKEIT VON WIRTSCHAFTSPRÜFERN

Der Fall der Commerzialbank Mattersburg hat die österreichische Finanzwelt massiv erschüttert. Bei der burgenländischen Bank wurde ein massiver Bilanzfälschungsskandal aufgedeckt, der schließlich zur Schließung der Bank führte. Im Rahmen der Einlagensicherung musste beinahe eine halbe Mrd Euro bereitgestellt werden, um die Einlagen von Sparern abdecken zu können. Mit der Bankschließung haben nicht nur viele Gläubiger Geld verloren, auch das Vertrauen in die Kontrolle von Unternehmen wurde massiv erschüttert. In einem ähnlichen Fall wurden in Deutschland bei der börsennotierten Wirecard mutmaßliche Betrügereien aufgedeckt.

Die aktuellen Fälle sind nicht neu, in den letzten Jahren gab es immer wieder ähnliche Fälle. Sowohl auf EU-Ebene und in der Folge auch auf nationaler Ebene wurde mit verschärften Governance-Regeln reagiert. Zuletzt wurde auf EU-Ebene mit der EU-Abschlussprüferrichtlinie bzw der EU-Abschlussprüferverordnung, die 2016 auf nationaler Ebene umgesetzt worden sind, eine umfassende Reform der Abschlussprüfung von Unternehmen auf den Weg gebracht, mit dem Ziel die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern. Auch die Kommunikation mit dem Aufsichtsrat sollte verbessert werden.

Es zeigt sich nun aber, dass die Reformen zwar in die richtige Richtung weisen, dass aber offensichtlich nach wie vor großer Nachbesserungsbedarf besteht. Ziel muss es sein, die Qualität der Wirtschaftsprüfung – insbesondere auch im Bereich der Bankenprüfung – zu verbessern. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Kommunikation zwischen den Prüfungsorganen auf Ebene der Aufsicht, des Abschlussprüfers und der internen Organe einerseits, andererseits eine Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer. Ein Ansatz dazu ist der regelmäßige Wechsel des Prüfungsunternehmens. Österreich hat hier bei der Umsetzung der EU-Regeln vom maximalen Spielraum Gebrauch gemacht, was dazu führt, dass erst nach 10 Jahren – in spezifischen Fällen sogar noch später - das Prüfungsunternehmen gewechselt werden muss. Eine zu lange Mandatsdauer gefährdet die Unabhängigkeit. Gleichzeitig sollte der Abschlussprüfer allerdings über eine mehrjährige Periode verpflichtet werden und nicht jedes Jahr neu bestellt werden müssen. Diese Maßnahmen würden zu einer Qualitätsverbesserung der Prüfung führen, da bei einem Wechsel des Abschlussprüfers höchste Motivation besteht, dass keine fehlerhaften Prüfungsergebnisse an den nachfolgenden Prüfer weitergegeben werden.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer beschließt daher folgende Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern:

Verkürzung der externen Rotationspflicht von Abschlussprüfern bei kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie sogenannten „fünffach-großen Kapitalgesellschaften“ auf 5 Jahre (bisher bis zu 24 Jahre)
Bestellung des Abschlussprüfers nicht jedes Jahr, sondern über mehrere Jahre

Mehr Kompetenzen und Verantwortung des Abschlussprüfers bei forensischer Prüfung von Jahresabschlüssen

Zusatzberichte über die Ergebnisse der Abschlussprüfung sollten für alle Gesellschaften, die über einen Aufsichtsrat verfügen, erstellt werden, damit die Qualität der Abschlussprüfung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat diskutiert werden kann. Bislang sind Zusatzberichte nur für bestimmte größere Kapitalgesellschaften vorgesehen.

Angenommen ☒	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☒